

ANGEBOT ÜBER DEN ABSCHLUSS EINES QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS

Die TARO Schießsportzentrum GmbH (im Folgenden "**Darlehensnehmerin**") stellt an den Adressaten dieses Angebots (bei Annahme dieses Angebots gemäß § 1 (3) der "**Darlehensgeber**") folgendes Angebot über die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens durch den Darlehensgeber an die Darlehensnehmerin:

Präambel

- (1) Die Darlehensnehmerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Traiskirchen und der Geschäftsanschrift Wienersdorfer Straße 20-24/M33/16.
- (2) Darlehensgeber müssen voll und unbeschränkt geschäftsfähig sein und handeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (3) Der Darlehensgeber und die Darlehensnehmerin kommen mit Abschluss dieses Nachrangdarlehensvertrags überein, dass der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit ein qualifiziert nachrangiges Darlehen zu nachstehenden Konditionen gewährt.

§ 1

Nachrangdarlehen

- (1) Mit Annahme dieses Angebots gemäß § 1 (3) gewährt der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin ein qualifiziert nachrangiges Darlehen (im Folgenden "Nachrangdarlehen") nach den Bestimmungen dieses Vertrags (im Folgenden "Nachrangdarlehensvertrag"). Zusätzlich hat der Darlehensgeber ein Agio in Höhe von bis zu 5% des Nominalbetrages des Nachrangdarlehens zu leisten (siehe Angaben auf dem jeweiligen Zeichnungsschein). Der Aufschlag wird von der Darlehensnehmerin an die dasErtragReich management gmbh als Entgelt weiterüberwiesen und nicht an den Darlehensgeber zurückbezahlt.

Für die erfolgreiche Vermittlung erhält der Vermittler neben dem tatsächlich

verrechneten Agio zusätzlich 5 % der Darlehenssumme als Vermittlungsprovision.

- (2) Bevor der Darlehensgeber das gegenständliche Angebot annehmen kann, hat er sein Interesse an der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens an die Darlehensnehmerin durch Ausfüllen und Abgabe des auf der Internetplattform www.dasertragreich.at zur Verfügung gestellten Online-Registrierungsformulars zu bekunden. Anschließend wird dem Darlehensgeber eine Registrierungsbestätigung samt Kundennummer elektronisch an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Auf Verlangen werden dem Darlehensgeber die genannten Unterlagen an die vom Darlehensgeber zuletzt bekannt gegebene Adresse zugesandt.
- (3) Zur Annahme des Angebots zu den hierin enthaltenen Bedingungen hat der Darlehensgeber den Nachrangdarlehensbetrag sowie das Agio gemäß § 1 (1) binnen 5 Bankarbeitstagen (einlangend) nach elektronischer Übermittlung der Unterlagen gemäß § 1 (2), spesenfrei und ohne jegliche Abzüge auf das Konto der Darlehensnehmerin, lautend auf TARO Schießsportzentrum GmbH bei der Erste Bank IBAN: AT72 2011 1839 9130 8401 BIC: GIBAATWWXXX unter Angabe des Verwendungszwecks "Nachrangdarlehen TARO" und der dem Darlehensgeber bekannt gegebenen Kundennummer bzw. Name und Geburtsdatum im Feld "Kundendaten" einzuzahlen. Langt der Betrag nicht innerhalb dieser Frist auf dem Darlehensnehmerkonto ein, steht es der dasErtragReich management gmbh frei, eine Nachfrist für die Einzahlung zu setzen und dem Darlehensgeber mitzuteilen. Die Angebotsannahme auf eine andere Weise ist ausgeschlossen. Dem Darlehensgeber wird unverzüglich nach ordnungsgemäßer Einzahlung eine Bestätigung über das Zustandekommen des Nachrangdarlehensvertrags elektronisch an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.
- (4) Nach Ablauf der in § 1 (3) festgelegten Frist gutgebuchte Beträge werden dem Darlehensgeber binnen 14 Bankarbeitstagen unverzinst zurücküberwiesen. Das qualifizierte Nachrangdarlehen kommt diesfalls nicht zustande.
- (5) Wenn die Fundingschwelle (jener Betrag, der mindestens innerhalb der jeweiligen Zeichnungsfrist eingesammelt werden muss) nicht erreicht wird, werden die von den Investoren auf das Unternehmerkonto einbezahlten Beträge innerhalb von 7 Werktagen nach Ablauf der Zeichnungsfrist unverzinst zu 100% an die Investoren rückbezahlt.

- (6) Das über Crowdfunding eingesammelte Kapital wird von TARO Schießsportzentrum GmbH entsprechend dem Geschäftszweck verwendet, insbesondere für die Errichtung des Schießsportzentrums.

§ 2

Laufzeit und Rückführung

- (1) Dieser Nachrangdarlehensvertrag wird für eine Laufzeit von mindestens 60 Monaten geschlossen und hat eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit beginnt nach erfolgreichem Funding, mit dem Monatsersten (einschließlich), der auf das Ende der Zeichnungsfrist des Nachrangdarlehens folgt (im Folgenden "Laufzeitbeginn"). Das Funding der Darlehensnehmerin ist erfolgreich, wenn innerhalb des Fundingzeitraumes (zum Ende der Zeichnungsfrist spätestens) die Fundingschwelle (Mindestbetrag) erreicht wurde.

Im Falle einer Einzahlung nach dem Ende der Zeichnungsfrist beginnt die Verzinsung mit dem Monatsersten (einschließlich), der auf das Valutadatum des Einlangens des Betrages am Konto gemäß § 1 (3) folgt. Das ursprüngliche Laufzeitende bleibt durch eine spätere Einzahlung unberührt.

- (2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß § 2 (1) kann der Nachrangdarlehensvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jederzeit sowohl vom Darlehensgeber als auch von der Darlehensnehmerin ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Parteien auf außerordentliche Kündigung des Nachrangdarlehensvertrags bleibt unberührt. Im Falle einer Kündigung gemäß § 2 (2) nach Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß § 2 (1) wird das Nachrangdarlehen vorbehaltlich § 4 (2) von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber zum Nominalbetrag nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß § 2 (2) gemeinsam mit dem ausstehenden Entgelt gemäß § 3 innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf das vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannte Konto zurückbezahlt.
- (3) Eine Kündigung vor Ende der Mindestlaufzeit gemäß § 2 (1) durch den Darlehensgeber ist frühestens nach 24 Monaten seit dem Laufzeitbeginn möglich und ist in diesem Fall das Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vorbehaltlich § 4 (2) von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber zum Nominalbetrag abzüglich eines Verwaltungsentgeltes

in Höhe von 5% des zum Zeitpunkt der Kündigung ausstehenden Darlehensbetrags gemeinsam mit dem ausstehenden Entgelt gemäß § 3 innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf das vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene Konto zurückzuzahlen.

- (4) Eine Kündigung vor Ende der Mindestlaufzeit gemäß § 2 (1) durch die Darlehensnehmerin ist frühestens nach 24 Monaten seit Laufzeitbeginn möglich und ist in diesem Fall das Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vorbehaltlich § 4 (2) von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber zum Nominalbetrag gemeinsam mit dem ausstehenden Entgelt gemäß § 3 innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf das vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene Konto zurückzuzahlen.

§ 3

Erfolgsunabhängiges Entgelt

- (1) Für die Einräumung des Nachrangdarlehens erhält der Darlehensgeber von der Darlehensnehmerin ab dem Laufzeitbeginn ein erfolgsunabhängiges Entgelt, das sich aus dem Barentgelt gemäß § 3 (2) und dem Naturalentgelt gemäß § 3 (3) zusammensetzt. Klarstellend wird festgehalten, dass dem Darlehensgeber kein Barentgelt für den Zeitraum von der Überweisung des Nachrangdarlehensbetrags bis zum Laufzeitbeginn des Nachrangdarlehensvertrags gemäß § 2 (1) gebührt.
- (2) Das Nachrangdarlehen wird ab dem Laufzeitbeginn gemäß § 2 (1) mit einem Zinssatz in der Höhe von 4,0 % p.a. verzinst (im Folgenden "Barentgelt"). Das Barentgelt wird jeweils im Nachhinein nach Ablauf eines vollen Jahres am ersten Tag jenes Monats, das für den Laufzeitbeginn gemäß § 2 (1) maßgeblich ist, fällig und – vorbehaltlich § 5 (2) – innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf das vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene Konto ausgezahlt. Die Berechnung des Barentgelts erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode 30E/360.
- (3) Zusätzlich zu dem Barentgelt gemäß § 3 (2) erhält der Darlehensgeber von der Darlehensnehmerin jeweils nach Ablauf eines vollen Jahres seit dem Laufzeitbeginn gemäß § 2 (1) Waren/Dienstleistungen/Gutscheine (die genaue Produktbeschreibung ist der Website www.dasertragreich.at zu entnehmen), in der Höhe von 4,0 % p.a. der Darlehenssumme (im Folgenden "Naturalentgelt"). Das

Naturalentgelt wird dem Darlehensgeber vorbehaltlich § 4 (2) – innerhalb von 14 Bankarbeitstagen nach Fälligkeit Barentgelt gemäß § 3 (2) an die vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene (Email)-Adresse zugestellt.

§ 4

Nachrangigkeit/Verzugszinsen

- (1) Sämtliche Forderungen des Darlehensgebers aus diesem Nachrangdarlehensvertrag sind unbesicherte, nachrangige Forderungen, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gleichrangig sind.
- (2) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Entgelt gemäß § 3 kann solange und soweit nicht verlangt werden, wie dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Darlehensnehmerin dürfen die Forderungen des Darlehensgebers aus diesem Nachrangdarlehensvertrag erst nach den Forderungen der gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin befriedigt werden, sodass Zahlungen an den Darlehensgeber so lange nicht geleistet werden, bis die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig befriedigt sind.
- (3) Gerät das Unternehmen mit der Zahlung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Investor (Darlehensgeber) in Verzug, so schuldet das Unternehmen (Darlehensnehmer) Verzugszinsen in der Höhe von 5 % pro Jahr.

§ 5

Zusicherung der Darlehensnehmerin

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber für die Laufzeit des gegenständlichen Nachrangdarlehens keine Gewinnausschüttungen vorzunehmen, wenn sie damit die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Entgelt- und

Tilgungszahlungen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag nachzukommen, grob fahrlässig wesentlich negativ beeinträchtigen würde.

§ 6

Steuern

- (1) Alle Zahlungen der Darlehensnehmerin aufgrund dieses Nachrangdarlehensvertrags erfolgen unter Beachtung der für die Darlehensnehmerin geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Darlehensnehmerin ist daher berechtigt, sämtliche einzubehaltenden Steuern und Abgaben zu den zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen von den an den Darlehensgeber auszuzahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen.
- (2) Der Darlehensgeber nimmt zur Kenntnis, dass er selbst zur ordnungsgemäßen Versteuerung der ihm aufgrund dieses Nachrangdarlehensvertrags zustehenden Entgelt- und Tilgungszahlungen in Übereinstimmung mit der geltenden steuerlichen Rechtslage verpflichtet ist.

§ 7

Informationspflichten der Darlehensnehmerin

- (1) Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, dem Darlehensgeber ihren Jahresabschluss gemäß Firmenbuch binnen 6 Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Darlehensnehmerin über die Website www.dasertragreich.at zugänglich zu machen.
- (2) Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, dem Darlehensgeber auf begründetes Verlangen Auskunft zur Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit zu geben und Einsicht in ihre Bücher zu gewähren. Diese Informationen sind vom Darlehensgeber im Falle über taro@dasertragreich.at anzufordern.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitteilungen zwischen der Darlehensnehmerin und dem Darlehensgeber haben – sofern in diesem Nachrangdarlehensvertrag nichts

anderes bestimmt ist – schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensgebers zu erfolgen.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Nachrangdarlehensvertrags ganz oder teilweise unvollständig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Nachrangdarlehensvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- (4) Dieser Nachrangdarlehensvertrag sowie sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des United-Nations-Kaufrechts.
- (5) Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag ist das zuständige Gericht für Handelssachen in Wien, Innere Stadt. Abweichend vom vorstehenden Satz sind für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher die aufgrund der anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Erfüllungsort ist Wien.
- (6) Dieser Nachrangdarlehensvertrag wurde in deutscher Sprache verfasst. Sollte eine Übersetzung in andere Sprachen erfolgen, ist für die Auslegung dieses Nachrangdarlehensvertrags allein die deutsche Version verbindlich.
- (7) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Alternativfinanzierungsgesetzes dürfen Darlehensgeber nur unter folgenden Voraussetzungen mehr als € 5.000,- investieren: Die Investitionssumme überschreitet nicht das maximal 2fache des durchschnittlichen Monatsnettoeinkommens des Darlehensgebers (pro Projekt und pro Jahr), ODER die Investitionssumme übersteigt nicht maximal 10% des Finanzanlagevermögens des Darlehensgebers (pro Projekt und pro Jahr).
- (8) Neben diesem Angebot werden die für die Zeichnung erforderlichen zusätzlichen Dokumente (Informationsblatt laut AltFG, Risikohinweise, Allgemeine

Geschäftsbedingungen, Datenschutzerklärung und bei Onlinezeichnung die Fernabsatzinformation) Vertragsbestandteil.